



# Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern Der Vorstand



Forstamt Bad Doberan • Neue Reihe 46 • 18209 Bad Doberan

## Forstamt Bad Doberan

Bearbeitet von: Herrn Zimmermann

Telefon: 0 3 82 03/ 22 63-0

Fax: 0 3 99 4/ 235 – 422

E-Mail: baddoberan@lfoa-mv.de

Aktenzeichen: 7444.382-07/2023  
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Bad Doberan, 31.05.2023

**Stadt Kröpelin  
Markt 1  
18236 Kröpelin**

### forstrechtliche Stellungnahme

### **Bebauungsplan Nr. 18 „Altenhagen-Hof“ – Entwurf vom 05.05.2023**

Gemarkung: Altenhagen Flur 1:  
Flurstücke: 300, 28/4, 51/3, 51/4 und 53/3

- *Ihr Schreiben vom 27.04.2023 (per Mail)*

Sehr geehrte Damen und Herren,

soweit sich das o.g. Vorhaben *Bebauungsplan Nr. 18 „Altenhagen-Hof“ – Entwurf vom 05.05.2023* aus den vorliegenden Unterlagen darstellt, wurden zum Zeitpunkt der Abgabe der Stellungnahme **forstrechtliche Belange festgestellt**. Aus diesem Grund ergeht folgende

### **Entscheidung:**

Entsprechend § 10 LWaldG<sup>1</sup> wird für das geplante Bebauungsplan Nr. 18 „Altenhagen-Hof“ – Entwurf vom 05.05.2023 in der Gemarkung Altenhagen, Flur 1, Flurstücke 300, 28/4, 51/3, 51/4 und 53/3 das **Einvernehmen erteilt**.

### **I. Begründung:**

Gemäß § 10 LWaldG haben Träger öffentlicher Vorhaben bei Planungen und Maßnahmen, die eine Inanspruchnahme von Waldflächen vorsehen oder die in ihren Auswirkungen Waldflächen betreffen können, die Funktion des Waldes nach § 1 Abs. 2 LWaldG angemessen zu berücksichtigen und die Forstbehörde bereits bei der Vorbereitung der Planungen und Maßnahmen zu unterrichten und anzuhören sowie ihre Entscheidung im Einvernehmen mit den zuständigen Forstbehörden zu treffen.

<sup>1</sup> Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz - LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOB. M-V 2011, S. 870), letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 (GVOB. M-V S. 790, 794).

Gemäß § 32 Abs. 3 LWaldG und § 35 Abs. 1 LWaldG liegt die Zuständigkeit für die Erteilung des Einvernehmens gemäß § 10 LWaldG beim Vorstand der Landesforstanstalt. Entsprechend des Geschäftsverteilungsplans der Landesforstanstalt liegt die Zuständigkeit für Verfahren nach § 10 LWaldG beim örtlich zuständigen Forstamt.

Darstellung Wald und gesetzlich vorgesehener Waldabstand:

Angrenzend zum Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanes Nr. 18 „Altenhagen-Hof“ befindet sich Wald im Sinne des § 2 LWaldG. Demnach ist Wald jede mit Waldgehölzen bestockte Grundfläche. In der Regel ist dies ein zusammenhängender Bewuchs mit Waldgehölzen mit einer Mindestflächengröße von 2.000 m<sup>2</sup>, einer mittleren Breite von 25 Metern und bei einer Sukzession einer mittleren Höhe von 1,5 Metern oder einem Alter von 6 Jahren. Die Waldeigenschaft ist vollkommen unabhängig von der Art der Entstehung (gezielte Pflanzung oder ungewollte/gewollte Sukzession). Sobald eine Fläche die eben erläuterten Eigenschaften aufweist, gilt sie als Wald.

Entsprechend § 20 LWaldG ist zur Sicherung von Gefahren durch Windwurf oder Waldbrand bei der Errichtung baulicher Anlagen ein Abstand von 30 Metern zum Wald einzuhalten. Ausnahmen werden in

Im Entwurf des B-Plans Nr. 18 Altenhagen-Hof vom 05.05.2023 wurde die Waldgrenze und die daraus resultierende Baugrenze korrekt eingetragen. Damit sind die forstrechtlichen Belange ausreichend Berücksichtigt. Dem Vorhaben wird somit das forstrechtliche Einvernehmen erteilt.

**II. Hinweise:**

Für die Errichtung baulicher Anlagen im gesetzlichen Waldabstand ist das Einvernehmen der unteren Forstbehörde im Baugenehmigungsverfahren einzuholen. In Waldabstandsverfahren sind betroffene Waldeigentümer zu beteiligen. Diese erhalten die Möglichkeit Belange für oder gegen geplante Vorhaben anzubringen. Die Entscheidung durch die untere Forstbehörde ist nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung vorgetragener Belange von betroffenen Waldeigentümern und Belangen vor und zum Schutz des Waldes abzuwägen und zu treffen.

Die Baugrenze einer Windenergieanlage ergibt sich durch den projizierten Umkreis der Rotorspitzen auf den Boden.

Für Rückfragen steht Ihnen mein Mitarbeiter Herr Zimmermann unter der o.g. Telefonnummer zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Hartmut Pencz  
Forstamtsleiter